

Auf dem Weg zu einem Kartellverwaltungsverfahrenrecht

837

Bemerkungen zu einem Entscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen*



Lic. iur. HANS-UELI VOGT,
Rechtsanwalt, Zürich

Inhaltsübersicht:

- I. Zusammenfassung des Sachverhalts
- II. Überblick über den Verfahrensverlauf
- III. Verfügung der Wettbewerbskommission
 1. Relevanter Markt und marktbeherrschende Stellung
 2. Unzulässige Verhaltensweise
- IV. Beschwerdeentscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen
 1. Verletzung von Verfahrensbestimmungen
 - a. Rügen der Beschwerdeführerin; Stellungnahme der Wettbewerbskommission
 - b. Recht auf Akteneinsicht
 - c. Recht auf Mitwirkung bei der Beweiserhebung; Pflicht der Behörde zur Beweisabnahme und Beweiswürdigung
 2. Ungenügende Abklärung des Sachverhalts in Bezug auf die marktbeherrschende Stellung
 3. Unzutreffende wettbewerbsrechtliche Würdigung
 4. Funktionelle Stellung und Kognitionsbefugnis der Rekurskommission
- V. Bemerkungen
 1. Grundlagen eines Kartellverwaltungsverfahrensrechts
 - a. Rechtliche und methodische Grundlagen
 - b. Merkmale wirtschaftlicher Sachverhalte
 - c. Merkmale der Beurteilung wirtschaftlicher Sachverhalte im Kartellrecht
 - d. Ausgestaltung des Kartellverfahrensrechts entsprechend den Merkmalen wirtschaftlicher Sachverhalte
 2. Elemente eines Kartellverwaltungsverfahrensrechts
 - a. Recht auf Akteneinsicht
 - b. Begründungspflicht, Beweiswürdigung und Beweismass
 - c. Auseinandersetzung mit Parteivorbringen und Abnahme von Beweismitteln
 - d. Rechtliche Würdigung des Sachverhalts
 - e. Überprüfung eines Entscheides der Wettbewerbskommission durch Rechtsmittelinstanzen
 3. Bemerkungen zur Gewährung von Treueprämien als unzulässiger Verhaltensweise
 - a. Doppelgesichtigkeit von Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen
 - b. Zulässigkeit und Grenzen der Zulässigkeit von Treueprämien
 4. Würdigung

I. Zusammenfassung des Sachverhalts¹

Die Telecom PTT Direktion Zürich (im Folgenden: "TD Zürich") hat mit Elektroinstallateuren im Raum Zürich sog. Fachhändlerverträge ("Vereinbarung zwischen der Telecom PTT Direktion Zürich und Telecom PTT-Fachhändler") abgeschlossen. Gegenstand dieser Verträge ist der Vertrieb von Produkten, Diensten und Dienstleistungen der Telecom PTT (seit 1. Oktober 1997 "Swisscom" bzw. "Swisscom AG", im Folgenden: "Swisscom"). Die Fachhändlerverträge sehen eine Einteilung der Fachhändler zwecks Gewährung von Jahresprämien in drei Kategorien vor (Typ A = 5% des mit Swisscom mit Teilnehmeranlagen erzielten Umsatzes, Typ B = 3% und Typ C = 2%, wobei für die Einteilung als Typ A-Händler ein Umsatz von Fr. 250 000.- erforderlich ist). Weitere Einteilungskriterien sind: Loyalität, Qualität der Arbeit, regionale Integration und Verhalten zu Swisscom.

Verschiedene Elektroinstallateure haben neben einem Fachhändlervertrag gleichzeitig mit der Einkaufsgesellschaft Telekommunikation AG (im Folgenden: "EG-Tel") einen sog. Partnerschaftsvertrag über den Bezug von Teilnehmeranlagen abgeschlossen. EG-Tel wurde von Installateuren als unabhängige Einkaufszentrale gegründet und betreibt nach ihrem Zweck primär Grosshandel mit Hard- und/oder Software im Telekommunikationsbereich. Ihr kommerzielles Ziel ist es, eine Alternative zum Sortiment von Swisscom anzubieten.

Bei der Einteilung zwecks Bestimmung der Jahresprämien wurden einige Fachhändler, die gleichzeitig einen Partnerschaftsvertrag mit der EG-Tel abgeschlossen hatten, 1996 tiefer eingestuft, als dies nach dem 1995 erwirtschafteten Umsatz hätte der Fall sein sollen. Swisscom begründete dies damit, dass die übrigen Kriterien für eine höhere Einstufung nicht erfüllt gewesen seien. Auch 1997 erfolgten, bemessen am Umsatz des Jahres 1996, zu tiefe Einstufungen, doch nahm Swisscom nach Gesprächen mit den Betroffenen eine Einstufung entsprechend dem Umsatz vor.

Ausserdem berichteten EG-Tel sowie verschiedene Fachhändler der Wettbewerbskommission von Fällen, in denen

* Beschwerdeentscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen vom 12. November 1998 in Sachen X AG, Bern, gegen *Wettbewerbskommission* (RPW 1998, 655 ff.); vgl. auch die Verfügung der Wettbewerbskommission vom 15. Dezember 1997 in Sachen *Telecom PTT-Fachhändlerverträge gegen Schweizerische Eidgenossenschaft (PTT-Betriebe)* (RPW 1997, 506 ff.). – Der Beschwerdeentscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen hat die erwähnte Verfügung der Wettbewerbskommission vom 15. Dezember 1997 zum Gegenstand (siehe RPW 1998, 655; vgl. ferner etwa die übereinstimmenden Daten in RPW 1997, 509 Rz 11, und in RPW 1998, 655).

¹ RPW 1997, 506–508.

Swisscom ihre Monopolstellung als Anbieterin von Telekommunikationsdienstleistungen dazu verwendet habe, Elektroinstallateure unter Druck zu setzen, damit diese Teilnehmeranlagen bei Swisscom beziehen würden. Andernfalls hätten sie riskiert, beispielsweise bei der Vergabe von grossen Aufträgen durch Swisscom nicht berücksichtigt zu werden.

II. Überblick über den Verfahrensverlauf

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission hat am 25. April 1997 die Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 27 KG beschlossen, zwecks Prüfung der Frage, ob seitens der Telecom PTT auf den Vertriebsmärkten von Teilnehmeranlagen im Raum Zürich in Bezug auf Fachhändlerverträge mit Elektroinstallateuren ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Art. 7 KG vorliege². Nach Durchführung der Untersuchung hat die Wettbewerbskommission mit Verfügung vom 15. Dezember 1997 festgestellt, die von Swisscom bzw. der TD Zürich praktizierte Jahresprämieinstufung gemäss Fachhändlervertrag stelle eine unzulässige Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KG ("Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen") und Art. 7 Abs. 2 lit. e KG ("Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung") dar³. Gegen diese Verfügung hat Swisscom Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (nachfolgend: "Rekurskommission") erhoben, wobei im Wesentlichen die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Einstellung der Untersuchung beantragt wurden. Gerügt wurden vor allem Mängel des Untersuchungsverfahrens⁴. Die Rekurskommission hat die Beschwerde, soweit darauf einzutreten war, mit Entscheid vom 12. November 1998 gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zwecks allfälliger Ergänzung der Untersuchung an die Wettbewerbskommission zurückgewiesen⁵.

III. Verfügung der Wettbewerbskommission

1. Relevanter Markt und marktbeherrschende Stellung

Als *relevanten Markt* hatte die Wettbewerbskommission den Vertriebsmarkt von Teilnehmeranlagen im geographischen Zuständigkeitsbereich der TD Zürich umschrieben⁶.

Was die *Marktstellung* von Swisscom auf dem relevanten Markt angeht, so konnte sich die Wettbewerbskommission für die Ermittlung des *tatsächlichen Wettbewerbs* nicht auf einschlägige Marktanteilsdaten stützen, da solche weder von den Beteiligten noch von den betroffenen Dritten ange-

geben wurden. Verlässliche Werte seien nur für den landesweiten Vertriebsmarkt von Teilnehmervermittlungsanlagen verfügbar. Als "Orientierungshilfe" könnten die für den gesamtschweizerischen Vertriebsmarkt für Teilnehmervermittlungsanlagen erhobenen Daten herangezogen werden. Diese wiesen 1996 im Bereich unter 100 Port einen Marktanteil von Swisscom von 77 %, im Bereich über 100 Port einen solchen von 79 % aus. Nach eigenen Angaben von Swisscom haben ihre Marktanteile 50 % bzw. 60 % betragen, doch lägen sie im Grossraum Zürich erheblich tiefer⁷.

Unter dem Titel des *potentiellen Wettbewerbs* führte die Wettbewerbskommission an, dass auch nach dem Inkrafttreten des revidierten Fernmeldegesetzes strategische Marktzutrittschranken erkennbar blieben. Die von EG-Tel und verschiedenen Fachhändlern gegenüber Swisscom vorgeworfenen Verhaltensweisen (Verwendung ihrer Monopolstellung, um Elektroinstallateure unter Druck zu setzen) seien durchaus geeignet, Zutritte auf den Vertriebsmarkt von Teilnehmeranlagen zu erschweren, weswegen die disziplinierende Wirkung potentieller Wettbewerber gering sei⁸. (Swisscom hat den Vorwurf der genannten Verhaltensweisen in ihrer Stellungnahme zum Verfügungsentwurf als "unsubstanziiert" zurückgewiesen. Die Wettbewerbskommission hat die Vorwürfe als "glaubhaft" bezeichnet⁹.)

Ferner hatte die Wettbewerbskommission Umstände berücksichtigt, die auf die *Stellung der Marktgegenseite* und die "Eigenschaften von Swisscom" zurückzuführen seien. Unter Bezugnahme auf das Nebeneinander des Monopol- und des Wettbewerbsbereichs von Swisscom hielt sie die von Swisscom an den Tag gelegten Verhaltensweisen für geeignet, Elektroinstallateure unter Druck zu setzen, damit diese die Teilnehmeranlagen bei ihr und nicht bei Konkurrenten beziehen. Damit gelinge es Swisscom, sich in ausreichendem Ausmass von ihren Konkurrenten und von der Marktgegenseite unabhängig zu verhalten¹⁰.

2. Unzulässige Verhaltensweise

Nach Auffassung der Wettbewerbskommission erfüllt die von der TD Zürich praktizierte Jahresprämieinstufung und die darauf gründende Gewährung von Treuerabatten den Tatbestand der unzulässigen Verhaltensweise eines

2 BBl 1997 II 1581; zur Vorgeschichte siehe RPW 1997, 148 ff., Nachkontrolle von Empfehlungen gemäss Art. 45 KG betreffend "Telecom PTT-Fachhändler-Verträge", und VKKP 2/1994, 105 ff., Untersuchung der Kartellkommission über den "Vertriebsmarkt von Teilnehmervermittlungsanlagen (Hauszentralen)", sowie RPW 1997, 509 Rz 10 f.

3 RPW 1997, 515.

4 Siehe RPW 1998, 657-662.

5 RPW 1998, 678 und 677 E. 6.

6 RPW 1997, 510 f. Rz 21 und 23.

7 RPW 1997, 511 f. Rz 25-28.

8 RPW 1997, 512 Rz 29.

9 RPW 1997, 507 f. Rz 7 und 9.

10 RPW 1997, 512 Rz 30.

marktbeherrschenden Unternehmens. Der Umstand, dass ausschliesslich Fachhändler tiefer eingestuft worden seien, welche zugleich bei der EG-Tel Geräte beziehen, "legt den Schluss nahe", dass die betreffenden Händler angehalten werden sollten, nur bei Swisscom zu beziehen. Die Ermittlungen der Wettbewerbskommission hätten ergeben, dass sich die betroffenen Fachhändler in Bezug auf Loyalität, Qualität der Arbeit, lokale Integration und das Verhalten gegenüber Swisscom "nicht in einem Ausmass von anderen Fachhändlern unterschieden haben, das eine ungleiche Behandlung rechtfertigen würde". Würden die von Swisscom aufgestellten Kriterien betreffend Loyalität konsequent angewandt, so wäre eine "gewisse betriebswirtschaftliche Grundlage" angesichts der Kosten von Marketing-Auftritten etc., die eine angepasste Gegenleistung durchaus rechtfertigen könnten, nicht in Abrede zu stellen. Dies setze jedoch weder voraus, dass Fachhändler Geräte ausschliesslich von Swisscom beziehen, noch dass sie deren gesamte Produktpalette weiterverkaufen. Die Fachhändler würden ohne sachlichen Grund in solche mit und in solche ohne Aussen-seiterbezüge eingeteilt, was einer Diskriminierung in den Geschäftsbedingungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b, teilweise auch lit. e KG entspreche¹¹.

IV. Beschwerdeentscheid der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen

1. Verletzung von Verfahrensbestimmungen

a. Rügen der Beschwerdeführerin; Stellungnahme der Wettbewerbskommission

Die *Beschwerdeführerin* rügte eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs, indem sie die für den Entscheid wesentlichen Sachverhaltselemente (Marktanteil; Verhaltensweisen, die zu strukturellen Marktzutrittsschranken führen; Marktbeherrschung) bestritten und ein Beweisverfahren verlangte, die Wettbewerbskommission dagegen ohne Bezugnahme auf in den Akten befindliche Beweisstücke und ohne nachvollziehbare Beweiswürdigung ihre Verfügung auf einen bestrittenen Sachverhalt abgestützt hätte. Ferner seien ihr Eingaben der EG-Tel nicht unterbreitet und sei sie nicht zu Beweismassnahmen beigezogen worden. Endlich fehle eine transparente Aktenführung¹².

Dem hielt die *Wettbewerbskommission* entgegen, die Beschwerdeführerin habe zum Verfügungsentwurf Stellung nehmen können und sie sei zu Beginn der Untersuchung auf das Akteneinsichtsrecht hingewiesen worden; um Akteneinsichtnahme habe sie indes nie ersucht. Ausser einem Hearing mit Vertretern der betroffenen Unternehmen hätten keine Zeugeneinvernahmen stattgefunden. Die während der Unterredung gemachten Äusserungen hätten keine Beweiskraft, sondern dienten als "Anhaltspunkte für gewisse systematische Verhaltensweisen der Beschwerdeführerin". Im Übrigen sei nicht zum Nachteil der Beschwerdeführerin auf vertrauliche Aktenstücke abgestellt worden¹³.

b. Recht auf Akteneinsicht

Die Rekurskommission stellte fest, die Beschwerdeführerin sei lediglich zur Beantwortung verschiedener Fragenkataloge¹⁴ aufgefordert worden sowie dazu, zum Verfügungsentwurf Stellung zu nehmen. Doch sei sie nicht aufgefordert worden, sich zu den Vorbringen der andern Verfahrensbeteiligten zu äussern, und sie sei auch anlässlich der Zustellung des Verfügungsentwurfs nicht über die zusammengestellte Aktenlage informiert worden. Der Verfügungsentwurf enthalte ferner keine Hinweise auf Beweismaterialien. Schliesslich sei der Beschwerdeführerin auch kein ordnungsgemäss erstelltes Aktenverzeichnis zugestellt worden. Damit stelle sich die Frage, ob das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerin gewährt worden sei¹⁵.

Nach den Ausführungen der Rekurskommission "reicht es im wettbewerbsrechtlichen Kontext nicht, dass die Wettbewerbskommission (bzw. ihr Sekretariat) zu Beginn eines umfangreichen Untersuchungsverfahrens den Parteien lediglich in allgemeiner Weise mitteilt, das Akteneinsichtsrecht sei gegeben, und es ihnen überlässt, entsprechend den Bedürfnissen, um Einsicht in die Akten nachzusuchen. Angesichts der in der Regel komplexen wirtschaftlichen Zusammenhänge wettbewerbsrechtlicher Sachverhalte und der damit verbundenen heiklen Beweiserhebungs- und Beweiswürdigungsfragen ist es den Parteien nicht zuzumuten, dass sie sich laufend informieren, ob und wann neue Akten erstellt werden – die sich als rechtserheblich erweisen und der Beweisführung der Vorinstanz zu Grunde gelegt werden könnten – und wann sie darin Einsicht nehmen dürfen.

Dementsprechend sind im Wettbewerbsrecht erhöhte Anforderungen an das Akteneinsichtsrecht geboten. Insofern dürfen die Parteien erwarten, dass die Wettbewerbskommission beziehungsweise ihr Sekretariat sie über die Entwicklung des Standes der Akten informiert und ihnen insbesondere Gelegenheit gibt, zu beweisrelevanten Akten betreffend rechtserhebliche Sachverhaltsfragen Stellung zu nehmen.

Das wiederum setzt eine – unter Berücksichtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen (Art. 27 f. VwVG) – offengelegte Aktenführung voraus, welche den Parteien erlaubt, in wirksamer Weise an der Erstellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Dies bedingt indessen, dass das Sekretariat alle im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens erstellten und beigebrachten Dokumente und Informationen systematisch erfasst, damit die Wettbewerbskommission ihren Entscheid gestützt auf diese Grundlagen – und nur auf diese – treffen und begründen kann. Daher erheischt im wettbewerbsrechtlichen Untersuchungsverfahren das Recht auf Akteneinsicht ein chronologisches, vollständiges und im Zeitpunkt der Entscheidung geschlossenes (paginiertes) Dossier, auf Grund dessen auch die allfällige Prüfung im Rechtsmittelverfahren basieren muss (...).

11 RPW 1997, 513 f. Rz 32–38.

12 RPW 1998, 667 E. 3.

13 RPW 1998, 667 f. E. 3.

14 Diese Fragenkataloge betrafen "die Marktverhältnisse, die Organisation der Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen sowie die Fachhändlerverträge" (RPW 1997, 509 Rz 13).

15 RPW 1998, 668, E. 3.2.1.

In diesem Sinne ist für wettbewerbsrechtliche Untersuchungsverfahren zu fordern, dass die Wettbewerbskommission (bzw. deren Sekretariat) den Parteien zwecks wirksamer Vorbereitung der Akteneinsicht gleichzeitig mit der Zustellung des Verfügungsentwurfes auch ein vollständiges Verzeichnis der zu den Untersuchungsakten gehörenden Schriftstücke übermittelt, das insbesondere festhält, ob diese einsehbar sind oder nicht.¹⁶

Demnach hatte die Wettbewerbskommission in ihrer Untersuchung das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt, da sie der Beschwerdeführerin mit dem Verfügungsentwurf nicht auch eine Liste der zu den Verfahrensakten gehörenden Schriftstücke zustellte¹⁷.

c. Recht auf Mitwirkung bei der Beweiserhebung; Pflicht der Behörde zur Beweisabnahme und Beweiswürdigung

Was zunächst die *Hearings* anlangt, so seien diese den in Art. 12 lit. c VwVG geregelten Auskünften von Drittpersonen vergleichbar und unterlägen denselben Mitwirkungsrechten wie Zeugeneinvernahmen. Ein Ausschluss von Verfahrensparteien von *Hearings* sei nur möglich, wenn die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen oder die Anonymität von Informanten zwecks Schutzes vor Repressionen dies erforderten¹⁸.

Mit Bezug auf die *Beweiserhebung* und die *Beweiswürdigung* führte die Rekurskommission aus:

"Im Bereiche der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen besteht (...) das grundlegende Problem der Doppelgesichtigkeit der meisten Verhaltensweisen, was sich in der Schwierigkeit ausdrückt, wettbewerbsbeschränkendes Einzelverhalten eines Unternehmens abzugrenzen gegenüber wettbewerbskonformem, auf höherer Leistungsfähigkeit beruhendem Verhalten (...). Daher sind mit Blick auf die Beweiserhebung beziehungsweise Beweiswürdigung hohe Anforderungen zu stellen, wenn ein Schutz sowohl des wirksamen Wettbewerbes als auch der Vertrags- und Wettbewerbsfreiheit marktbeherrschender Unternehmen gewährleistet werden soll."¹⁹

Auch insoweit stellte die Rekurskommission eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin durch die Wettbewerbskommission fest: In der angefochtenen Verfügung fehle eine Bezugnahme auf Akten, welche die Ermittlungsergebnisse zu stützen vermöchten. Sodann sei auch etwa der Vorwurf der marktbehindernden Verhaltensweisen weder näher begründet noch durch entsprechende Aktenstücke belegt. Die Würdigung des Beweisergebnisses sei damit nicht mehr nachvollziehbar²⁰.

2. Ungenügende Abklärung des Sachverhalts in Bezug auf die marktbeherrschende Stellung

Nach Auffassung der *Beschwerdeführerin* hatte die Wettbewerbskommission das Vorliegen einer Marktbeherrschung nicht hinreichend abgeklärt. Die Wettbewerbskommission habe den räumlich relevanten Markt falsch bestimmt, zu Unrecht allein die Marktanteile veranschlagt, auf Teilnehmervermittlungsanlagen statt auf Teilnehmeranlagen sowie auf gesamtschweizerische Daten statt auf solche aus dem

Grossraum Zürich abgestellt. Zudem habe sich die Wettbewerbskommission nicht mit den in den letzten Jahren stetig sinkenden Marktanteilen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt²¹.

Dem entgegnete die *Wettbewerbskommission* im Wesentlichen, der erforderliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bezüglich der marktbeherrschenden Stellung sei gegeben gewesen²².

Nachdem der Entscheid der Wettbewerbskommission bereits aus verfahrensrechtlichen Gründen aufzuheben war, brauchte die *Rekurskommission* nicht abschliessend zu den Rügen der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen. Angesichts der "Komplexität des Phänomens 'Marktbeherrschung'" würden die Abklärungen und Ausführungen der Wettbewerbskommission jedoch Fragen aufwerfen. Die Rekurskommission stimmte den Vorwürfen der Beschwerdeführerin an die Adresse der Wettbewerbskommission im Wesentlichen zu²³.

3. Unzutreffende wettbewerbsrechtliche Würdigung

In materiellrechtlicher Hinsicht machte die *Beschwerdeführerin* geltend, sie habe sich nicht in missbräuchlicher Weise im Sinne von Art. 7 Abs. 2 KG verhalten. Die Fachhändler seien nicht zur Führung von Vollsortimenten verpflichtet, noch werde ihnen das Anbieten von Konkurrenzprodukten verboten²⁴.

Nach Auffassung der *Wettbewerbskommission* unterhält die Beschwerdeführerin dagegen ein System von Treueprämien mit marktausschliessendem Effekt, das die Fachhändler zwingt, auf den Verkauf von Konkurrenzprodukten zu verzichten und die ganze Produktlinie der Beschwerdeführerin im Bereich der Teilnehmeranlagen zu vermarkten²⁵.

Die *Rekurskommission* erklärte eine Diskriminierung von Abnehmern, welche Aussenseiterbezüge tätigen, als prinzipiell kartellrechtswidrig²⁶.

"In der Tat wäre die Gewährung von Jahresprämien dann unzulässig, wenn sie nicht auf einer wirtschaftlichen Leistung beruhen und vielmehr als Treuerabatt darauf abzielen würden, dem Abnehmer die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen unmöglich zu machen oder zu erschweren und ihn vom Bezug der Ware bei Konkurrenten abzuhalten."²⁷

16 RPW 1998, 669 f. E. 3.2.2.

17 Im Einzelnen RPW 1998, 670 f. E. 3.2.3.

18 RPW 1998, 671 f. E. 3.3.1.–3.3.3.

19 RPW 1998, 672 E. 3.4.

20 RPW 1998, 672 f. E. 3.4.1. und 3.4.2.

21 RPW 1998, 673 E. 4.

22 RPW 1998, 673 f. E. 4.

23 Im Einzelnen RPW 1998, 674 f. E. 4.2.

24 RPW 1998, 675 E. 5.

25 RPW 1998, 675 E. 5.

26 RPW 1998, 675 E. 5.1.

27 RPW 1998, 676 E. 5.1.

